



Herrn
Stephan Weinberger

Berlin, 19. August 2011
Geschäftszeichen: 1334-IFG-51/2011
Bezug:
Ihre Anfrage vom 17. August 2011

Referat ZR 4
Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Lena Thormann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043
Telefon: +49 30 227-37645
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter Herr Weinberger,

mit E-Mail vom 17. August 2011 haben Sie über die Internetseite www.fragdenstaat.de unter Bezug auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) einen Antrag auf Übersendung eines Gutachtens der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zum Thema „Schutz vor Piraten durch private Sicherheitskräfte“ gestellt.

Leider kann Ihrem Antrag nicht entsprochen werden.

Begründung

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten bleibt hiervon jedoch ausgenommen. Hierzu gehört unter anderem auch die Zuarbeit der Wissenschaftlichen Dienste (vgl. Jastrow/Schlatmann, IFG-Kommentar, § 1 Rn. 35).

Die Wissenschaftlichen Dienste haben die Aufgabe, die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung ihres Mandats durch fachliche Beratung zu unterstützen. Diesbezüglich wird der Deutsche Bundestag in Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlichen Aufgabe tätig. Gerade auf diesen Bereich findet das IFG keine Anwendung. Eine Herausgabe von Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste nach dem IFG ist somit ausgeschlossen.

Selbst für den Fall, dass der Anwendungsbereich des IFG eröffnet wäre, würden die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste unter den Schutz geistigen Eigentums fallen und ein diesbezügliches Informationszugangsbegehren wäre gemäß § 6 Satz 1 IFG ausgeschlossen.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kolodziej'.

Kolodziej